

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00054

vom 17. Januar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00054

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00054 du 17 janvier 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00054 del 17 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 26. September 2024 (Urk. 1) erhob die Helvetia BVG Invest Sammelstiftung für Personalvorsorge Klage gegen die X.____ GmbH . Sie beantragte, die Beklagte habe der Klägerin unter Kostenfolge eine Kapitalforderung von Fr. 19'117.30 plus Zins zu 5 % seit dem 11. Juli 2024 zu bezahlen (Urk. 1 S. 2). Sie beantragte zudem, dass der Rechtsvorschlag im Umfang der zugesprochenen Forderung im Betreibungsverfahren (Betreibungs-Nr. ...) des Betreibungsamts Y.____ zu beseitigen sei (Urk. 1 S. 2).

E. 1.2

Die Beklagte holte die Verfügung vom 1. Oktober 2024 mit Frist zur Klageantwort nicht ab (Urk. 3 und Urk. 4), woraufhin ihr die Verfügung erneut per A-Post zugestellt wurde (Urk. 5). Die Beklagte reichte keine Klageantwort ein.

E. 2.1

Die Beklagte hat ihren Sitz in Z.____ (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Zürich vom 14. Januar 2025). Das angerufene Gericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich (Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG) und — gestützt auf § 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) — sachlich zuständig.

E. 2.2

Laut Art. 66 Abs. 2 BVG schuldet der Arbeitgeber die gesamten Beiträge. Die Vorsorgeeinrichtung kann für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen.

E. 2.3

Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 73 Abs. 2 BVG). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien ergänzt. Im Klageverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BVG unterscheiden sich Inhalt und Tragweite der Mitwirkungspflicht der Parteien nicht nach dem Streitgegenstand. Ob es um Beiträge, Leistungen oder Schadenersatz geht, die Behauptungs- und Bestreitungspflicht bleibt sich grundsätzlich gleich. Mithin gilt für den Schadenersatzprozess wie für den Beitragsprozess, dass die Forderung soweit zu substantiieren ist, dass sie überprüft werden kann. Darüber hinaus ist der eingeklagte Forderungsbetrag zeitlich und masslich zu spezifizieren, mithin gestützt auf eine Forderungsübersicht zu behaupten, wie er sich zusammensetzt. In diesem Zusammenhang verbietet es sich, dass das Berufsvorsorgegericht selber in den Akten nach denjenigen Positionen, die für die Beitragshöhe von Belang sind, forschen und eruieren muss, wie der Forderungsbetrag ermittelt wird (BGE 141 V 71 E. 5.2.2 mit weiteren

Hinweisen).

E. 3.1

Weil die Beklagte keine Klageantwort eingereicht hat (E. 1.2 vorstehend), ist androhungsgemäss anzunehmen, dass sie auf eine Vernehmlassung verzichtet, und der Entscheid ist aufgrund der von der Klägerin aufgelegten Akten zu fällen. Gemäss den Ausführungen der Klägerin (Urk.

1 S.

2) und den von ihr aufgelegten Akten hat sich die Beklagte ihr mit am 14./24. Oktober 2019 unterzeichneten Anschlussvertrag (Urk. 2/1) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 zur Durchführung der beruflichen Vorsorge angeschlossen. Auf Kündigung der Klägerin hin wurde der Anschlussvertrag per 1. Juni 2024 aufgehoben (Urk. 2/2).

Mit Zahlungsbefehl vom 12. Juli 2024

des Betreibungsamtes Y.____ in der Betreuung Nr. ... setzte die Klägerin eine Forderung von Fr. 19'117.30 nebst Zins zu 5 % seit dem 11. Juli 2024

und eine Umtriebsentschädigung im Betrag von Fr.

500.-- in Betreuung (Urk. 2/

E. 3.2

Die im vorliegenden Verfahren säumige Beklagte hat — soweit ersichtlich und abgesehen vom ohne Begründung erhobenen Rechtsvorschlag (Urk. 2/7) — auch vorbeziehungsweise ausserprozessual niemals Bestand und/oder Höhe der Forderung der Klägerin in Zweifel gezogen. Die eingeklagte Forderung im Betrag von Fr. 19'117.30 (Beiträge, Mahnkosten und Zinsen) ist durch die Akten ausgewiesen. Die Klägerin führte für die Abrechnung von Beiträgen und Verwaltungskosten ein verzinsliches Prämienkontokorrent (vgl. Ziff. 5.4 des Anschlussvertrags vom 14./24. Oktober 2019, Urk. 2/1; Kontoauszug vom 15.

August 2024, Urk. 2/5) und die erhobenen Mahnkosten und Umtriebsentschädigungen finden ihre Grundlage in Ziff. 2 des Kostenreglements (Urk. 2/1).

Für die nebst der Forderung im Betrag von Fr. 19'117.30 geltend gemachten Verzugszinsen bestand sodann mit Ziffer 5.4 des Anschlussvertrages vom 14./24.

Oktober 2019 (Urk. 2/1) eine Grundlage, wobei hier ein reglementarischer Zinssatz von 5 % gilt (vgl. Urk. 2/1).

E. 3.3

Gemäss Art. 105 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR) dürfen von Verzugszinsen keine Verzugszinsen berechnet werden. Von dieser Regelung kann durch eine vertragliche Abrede abgewichen werden (Corinne Widmer Lüchinger/Wolfgang Wiegand, in: BSK-OR I, 7. Aufl., 2020, N 6 zu Art. 105, vgl. BGE 131 III 12 E. 9.3). Die Klägerin führte für die Abrechnung von Beiträgen und Verwaltungskosten laut Anschlussvertrag ein verzinsliches Prämienkontokorrent (vgl. Ziff. 5.4 des Anschlussvertrags vom 14./24. Oktober 2019, Urk. 2/1, und den Kontoauszug vom 15. August 2024, Urk. 2/5 sowie E. 3.2 vorstehend). Mit der Regelung in Ziff. 5.4 des Anschlussvertrags

vom 14./24. Oktober 2024 (Urk. 2/1) sind die Ver tragsparteien somit vom Zinseszinsverbot (Art. 105 Abs. 3 OR) abgewichen.

Nach dem hiervor Ausgeführten ist die Klägerin berechtigt, auch auf den im Saldo des Kontokorrentkontos (vgl. den Kontoauszug vom 15. August 2024, Urk. 2/5) enthalten aufgelaufenen Zinsen Verzugszinsen zu fordern.

E. 3.4

Und schliesslich ist festzuhalten, dass die Kosten im Betrag von Fr. 104.-- für den Zahlungsbefehl vom

E. 7

).

E. 12

Juli 2024) in diesem Umfang aufgehoben.

2.

Der Beklagten werden Gerichtskosten von Fr. 800 .-- auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Helvetia BVG Invest Sammelstiftung für Personalvorsorge - X. ___ GmbH - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin
HurstCasanova

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.